

Dr. Claudia Ridder, Düsseldorf*

Original-Examensaktenvortrag: „Die Tätowierung – Pony ‚Speedy‘ und die ‚Rolling-Stones-Zunge‘“

THEMA	Tierschutzrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	60 min, Vortragsdauer: 12 min
HILFSMITTEL	Sartorius, Schönfelder, Kopp/Schenke: VwGO; Kopp/Ramsauer: VwVfG

■ SACHVERHALT

Aktenauszug Stadt Düsseldorf – Der Oberbürgermeister
 Amt für Verbraucherschutz
 Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
 Ulmenstraße 215
 40468 Düsseldorf

Düsseldorf, 29.4.2011

Herrn Rechtsreferendar Dr. Lauterbach
 – im Hause –

Verf.

1. Vermerk

In dem vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Streitverfahren Letzel ./ Stadt Düsseldorf (Az.: 8 L 145/11) ist per gerichtlicher Verfügung vom 28.4.2011 eine Frist zur Stellungnahme zum Antragsschriftsatz vom 22.4.2011 bis zum 2.5.2011 gesetzt worden. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz richtet sich gegen eine Verfügung, mit der wir dem Antragsteller untersagt haben, sein Pony „Speedy“ mit einer „Rolling Stones“-Zunge zu tätowieren. Der unserem Bescheid vom 14.3.2011 zu Grunde liegende Sachverhalt ist in unserer Verfügung zutreffend dargestellt. Auch ist die hieraus folgende Rechtslage in meinen Augen dort richtig wiedergegeben. Dies bitte ich jedoch noch einmal zu prüfen.

Ich bitte auch um Prüfung, ob der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nicht bereits unzulässig ist. Da einem Familienmitglied des Antragstellers der streitgegenständliche Bescheid bereits am Dienstag, dem 17.3.2011, übergeben wurde, dürfte die erst am Mittwoch, dem 20.4.2011, erfolgte Klageerhebung doch wohl zu spät erfolgt sein.

Darüber hinaus ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz meiner Ansicht nach auch angesichts der vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 22.4.2011 vorgetragenen Erwägungen unbegründet.

Meines Erachtens kann sich der Antragsteller nicht auf einen vernünftigen Grund entsprechend § 1 S. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) berufen, um einen zu erwartenden Verstoß gegen § 6 I 1 TierSchG zu rechtfertigen. Abgesehen davon dürfte die vom Antragsteller vorgetragene Motivation auch keinen vernünftigen Grund darstellen.

Dessen ungeachtet verstößt das Tätowieren in meinen Augen auch gegen § 5 TierSchG und gegen § 1 S. 1 TierSchG.

Auch sehe ich nicht, inwieweit die Anordnung unangemessen ist. Insbesondere vermag ich nicht zu erkennen, wieso der Schutzbereich des Art. 12 I GG eröffnet sein soll. Abgesehen davon dürfte auch kein Eingriff vorliegen. Selbst wenn dem so wäre, wäre er ohnehin gerechtfertigt.

Die anliegenden Unterlagen aus dem hiesigen Verwaltungsvorgang erhalten Sie mit der Bitte um umfassende Begutachtung der Rechtslage bis zum 2.5.2011. Sie werden um Mitteilung gebeten, ob eine Rechtsverteidigung gegen den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg hat. Falls eine Rechtsverteidigung nicht anzuraten sein sollte, bitte ich um Darlegung, welche Vorgehensweise zweckmäßig wäre.

* Die Verfasserin ist Richterin am Sozialgericht.

2. Wv.: 2.5.2011

Im Auftrag

gez. *Fischer*
Stadtamtsrat

Anlage 1 – Kopie des
Schreibens der Rechtsanwälte
Hollerbach – Pepper – Barth &
Kollegen

Per Telefax
Verwaltungsgericht
Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Düsseldorf, 22.4.2011

Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

des Herrn Hans Letzel, Wacholderstr. 32–34, 40489 Düsseldorf,
-Antragsteller-
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hollerbach u.a., Spichernstraße 2, 40476 Düsseldorf,

g e g e n

die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, Ulmenstraße 215, 40468 Düsseldorf,
-Antragsgegnerin-

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantrage ich, im Wege einstweiligen Rechtsschutzes

1. die aufschiebende Wirkung der am 20.4.2011 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 14.3.2011 anzuordnen,

2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hat bei seinem letzten Urlaubsaufenthalt in Großbritannien von einem neuen Trend erfahren, dem der Tier-Tattoos. Er trägt sich schon seit längerem mit dem Gedanken, sein geliebtes Pony „Speedy“ zu tätowieren. Da er auch ein leidenschaftlicher Rolling Stones-Fan ist, und auch „Speedy“ diese Musik sehr gerne mag, beabsichtigt er, sein Pony mit einer „Rolling Stones“-Zunge zu „verschönern“.

Da Tier-Tattoos in Deutschland noch wenig bekannt sind, beabsichtigt der Antragsteller, seinen bisherigen Job in einem Tattoo-Studio zu kündigen und sich mit seiner Idee selbstständig zu machen. Er hat auch schon ein entsprechendes Gewerbe angemeldet.

Glaubhaftmachung: Gewerbeanmeldung vom 9.2.2011 in Kopie, Anlage A

Als Referenz für seine originelle Geschäftsidee und sein Können will er sich natürlich auf „Speedy“ berufen.

Am 9.3.2011 startete der Antragsteller einen ersten Versuch, das Pony nach einer von einem befreundeten Tierarzt gesetzten Betäubung zu tätowieren. Hierzu wurde das Pony geschoren. Der Versuch einer Vortätowierung, bei der die Umrisse des gewünschten Motivs auf die Haut aufgebracht werden sollten, scheiterte jedoch daran, dass die Haut des Pferdes für die Tätowiernadel zu dick war.

Der Tätowierungsversuch blieb jedoch nicht unentdeckt, sodass ein Mitarbeiter der Antragsgegnerin am 11.3.2011 den Antragsteller aufsuchte, um sich ein Bild von der Lage zu machen. Dabei stellte der Mitarbeiter der Antragsgegnerin dem Antragsteller in Aussicht, die Tätowierung zu untersagen und die sofortige Vollziehung anzuordnen. Der Antragsteller unterhielt sich ausgiebig mit dem Mitarbeiter der Antragsgegnerin und versuchte diesen eindringlich von seiner Geschäftsidee zu überzeugen.

Letztlich waren seine Bemühungen aber vergebens, wie er nun feststellen musste. So untersagte ihm die Antragsgegnerin nun doch mit Bescheid vom 14.3.2011, sein geliebtes Pony „Speedy“ zu tätowieren bzw. tätowieren zu lassen und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Beweis: Ordnungsverfügung vom 14.3.2011 in Kopie, **Anlage B**

Die Ordnungsverfügung wurde von einem Mitarbeiter der Post am Donnerstag, dem 17.3.2011 dem am 1.1.1999 geborenen Sohn des Antragstellers übergeben, nachdem der Antragsteller an diesem Tag nicht in der Wohnung angetroffen werden konnte. Der Antragsteller, der erst am Montag, dem 21.3.2011 von einem Junggesellenabschied im „Sauerlandstern“ zurückkehrte, erfuhr von diesem Bescheid erst, als ihm sein Sohn am Tag seiner Rückkehr den Bescheid übergab. Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom Mittwoch, dem 20.4.2011, welcher noch am gleichen Tage bei Gericht einging, Klage erhoben.

II.

Zunächst rüge ich die falsche Zustellung des Bescheides vom 14.3.2011. Der Antragsteller ist erst am 21.3.2011 von einem Kurzurlaub zurückgekehrt. Erst an diesem Tag wurde er durch seinen kleinen Sohn von der Existenz und vom Inhalt des Bescheides unterrichtet.

In der Sache selbst ist die Ordnungsverfügung rechtswidrig.

Dem Antragsteller geht es darum, sein geliebtes Pony „individuell zu verschönern“. Dies dürfte doch allein schon einen vernünftigen Grund für die Tätowierung darstellen.

Außerdem ist die Ordnungsverfügung unverhältnismäßig. Sie dürfte insbesondere gegen Art. 12 I GG verstoßen. Schließlich hat der Antragsteller – anhand der von ihm eingereichten Gewerbebeanmeldung – hinreichend glaubhaft gemacht, dass er den Aufbau eines Gewerbes beabsichtigt. Hieran wird der Antragsteller gehindert, da er seine Tätowierkenntnisse nicht anwenden darf.

Insgesamt ist die Ordnungsverfügung rechtswidrig und daher aufzuheben.

gez. Dr. *Hollerbach*
Rechtsanwalt

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlage A wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz noch am 22.4.2011 bei Gericht eingegangen ist und das Gericht die Weiterleitung einer Abschrift an die Antragsgegnerin verfügt hat.

**Anlage B – Bescheid der Stadt
Düsseldorf – Der
Oberbürgermeister**

Stadt Düsseldorf – Der Oberbürgermeister
Amt für Verbraucherschutz
Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Ulmenstraße 215
40468 Düsseldorf

Düsseldorf, 14.3.2011

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Hans Letzel
Wacholderstr. 32–34
40489 Düsseldorf

Tätowierung Ihres Ponys „Speedy“ mit einer „Rolling Stones“-Zunge

Sehr geehrter Herr Letzel,

in obiger Angelegenheit ergeht folgender

Bescheid:

1. Ich ordne an, es zu unterlassen, Ihr am 17.8.2009 geborenes Pony „Speedy“ mit einer „Rolling Stones“-Zunge zu tätowieren.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.**Begründung:**

Aufgrund einer anonymen Anzeige vom 10.3.2011 wurde tags darauf auf dem Grundstück Wacholderstraße 32–34 in 40489 Düsseldorf eine unangemeldete Kontrolle durch den Unterzeichner vorgenommen. Bei dieser Kontrolle wurde ein Schimmelpony vorgefunden, dessen rechter Oberschenkel zum Teil rasiert war. Vor Ort bestätigten Sie, dass Sie beabsichtigen, das Schimmelpony mit einer „Rolling Stones“-Zunge zu tätowieren. Der erste Versuch einer Tätowierung am 9.3.2011, im Zuge dessen auch der rechte Oberschenkel zum Teil rasiert wurde, war nach Ihrem eigenen Bekunden nur deshalb gescheitert, weil die Haut des Pferdes für die Tätowiernadel zu dick gewesen sei. Eine neue Tätowiernadel sei bestellt worden. Sobald diese lieferbar sei, sei beabsichtigt, das Tier zu tätowieren.

Ihre Absicht, Tiere zu tätowieren, wurde mittlerweile durch das von Ihnen angemeldete Gewerbe „Tattoo-Service für Tiere“ amtlich bestätigt.

Vor diesem Hintergrund dürften künftig Verstöße gegen § 6 I 1 TierSchG zu erwarten sein.

Beim Tätowieren werden Farbpigmente mit Hilfe von Nadelstichen in die mittlere von drei Hautschichten, die Lederhaut (Dermis), gebracht. Hierfür verwendet man heute üblicherweise spezielle Tätowiermaschinen, bei denen Nadeln bis zu 3000-mal pro Minute in die Haut auf- und abschnellen. Die Umrisse des Tattoos werden durch eine einzige Nadel geschaffen. Die farbigen Flächen füllt dagegen ein Nadelblock von fünf bis sieben Nadeln. Dabei wird die Tiefe der Einstiche genau der Hautdicke angepasst und eingestellt. Aufgrund der Anatomie der Haut führt das ständige Eindringen einzelner bzw. mehrerer vorhandener Nadeln beim Tätowieren zu Gewebeerstörungen. Grundsätzlich ist ein solcher, mit einer Zerstörung von Geweben einhergehender Eingriff nach § 6 I 1 TierSchG unzulässig.

Es dürfte auch keine Ausnahme von dem Verbot des § 6 I 1 TierSchG greifen.

Ich habe dagegen nach dem Tierschutzgesetz einzuschreiten. Auch solchen Verstößen, die zwar noch nicht begangen worden sind, aber drohen, ist mit geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Mitteln zu begegnen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass die Verbote des § 6 TierSchG umgehend eingehalten werden, um Schäden des von Ihnen für die Tätowierung vorgesehenen Tieres zu vermeiden. Die aufschiebende Wirkung einer eventuell erhobenen Klage würde diesem mit dieser Verfügung verfolgten Ziel zuwiderlaufen. Daher habe ich die sofortige Vollziehung nach § 80 II Nr. 4 VwGO angeordnet.

Im Auftrag

gez. *Fischer*
Stadtamtsrat

Hinweis: Von einem Abdruck der dem Bescheid beigefügten ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus Behördensicht nach Maßgabe des an den Referendar gerichteten Auftrags zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 2.5.2011. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten.
2. Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (zB Beweislast, Qualität der Beweismittel, etc.) zu erstellen.
3. Sollte eine weitere behördliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass keine weiteren Angaben zu ermitteln sind, die über die im Vermerk vom 29.4.2011 gemachten hinausgehen.
4. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs, so ist insoweit zur materiellen Rechtslage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
5. Es ist davon auszugehen, dass

die Formalien (zB Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt, es nach § 68 I 2 Alt. 1 VwGO iVm § 110 I 1 JustG NRW vor Erhebung einer Anfechtungsklage einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 I 1 VwGO nicht bedarf, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben worden ist und die Antragsgegnerin für die Unterlassensanordnung gemäß § 15 I TierSchG iVm § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts iVm § 3 I OBG NRW zuständig war.

Auszug aus dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

§ 1 Anwendungsbereich und Erfordernis der Zustellung

(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2 Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 bis 11 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. Dies gilt nicht im Falle von § 5 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz.

§ 3 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

(...)

§ 8 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten nachweislich zugegangen ist; im Fall des § 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekenntnis zurückgesendet hat.

(...)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

(...)

§ 28 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(...)

§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes

(1) Ein schriftlicher oder schriftlich bestätigter Verwaltungsakt ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

(...)

§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW)

(...)

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE AKTENVORTRAG ÖFFENTLICHES RECHT · „DIE TÄTOWIERUNG ...“

§ 110 Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(...)